

Der Kampf gegen die Preistreiber.

Äußerungen eines Richters.

Der Gilde der Preistreiber, denen die beiden Verordnungen der verklossenen Kriegsjahre nicht recht an den Leib konnten, hat die jüngst erlassene Preistreiberverordnung einen schweren Schlag versetzt. Zur Illustration dieser erfreulichen Tatsache geben wir die Äußerungen wieder, die einer der bekanntesten Richter im Kampfe gegen den Kriegswucher, Bezirksrichter Dr. Arnold Mihatsch, einem unserer Mitarbeiter gemacht hat. Dr. Mihatsch sagte folgendes:

Von eminenter Bedeutung in der dritten Preistreiberverordnung ist vor allem die Einführung des Erzeugungszwanges. Diese Neuerung wird insbesondere von katastrophalem Einfluß auf das bisherige Vorgehen der großen Preistreiber sein. Die Produzenten, die bisher, um die Konjunktur höher zu schrauben, ihr Rohmaterial einfach nicht verarbeiteten, die Großhändler, die, um höhere Marktpreise zu erzielen, ihre Waren dem Marke vorenthielten und so eine künstliche Knappheit bewirkten, haben jetzt ihre gemeingefährliche Rolle ausgespielt. Wer sein Rohmaterial aus preistreiberischen Beweggründen nicht verarbeitet, wer in der gleichen Absicht seine Waren nicht zu Marke bringt, wird eben zusehen müssen, wie der von der Behörde bestellte Stellvertreter auf Rechnung und Gefahr des Preistreibers dessen Material verarbeitet und dessen Waren zum Verkauf bringt. Jetzt ist endlich jene Drohung illusorisch gemacht worden, die so mancher Strafrichter vom verurteilten Preistreiber zu hören bekam: „Was? Arrest krieg ich? Jetzt stelle ich aber jede Lieferung ein!“

Die neue Verordnung hat vor den beiden anderen auch den Vorzug, daß durch sie das Gebiet der Strafbarkeit erweitert erscheint. Nicht bloß der preistreiberische Handel am Markt und von Haus zu Haus, sondern auch jeder Ankauf zum Zwecke des Erwerbes wird in Einkunft den Tatbestand der Preistreiberei bilden.

Nach dieser Bestimmung könnten jetzt nicht mehr jene galizischen Händler straflos ausgehen, die auf dem Lande Bauern gedungen haben, die in der ganzen Umgebung Eier für sie aufkauften, so daß den pfiffigen Händlern kein strafbarer Tatbestand zur Last gelegt werden konnte, da sie selbst ja weder den Ankauf am Markt noch von Haus zu Haus betrieben hatten. Den unbefugten Händlern wird — wir wollen es hoffen — diese Verordnung überhaupt das Handwerk legen. Nicht mehr wird es erst eines strafrichterlichen Urteils bedürfen, um dem parasitären Kettenhandel die Existenz unmöglich zu machen. Die Landesbehörden selbst werden, ohne daß erst eine Anzeige erstattet werden müßte, dem Händler, dessen Person oder Geschäftsführung bedenklich erscheint, die Ausübung des Handels untersagen können. Jetzt werden die Metamorphosen unmöglich werden, die dank der Kriegskonjunktur aus dem Rahmenhändler einen Käseengrossisten, aus dem Baumwollprofuristen einen Delgroßhändler gemacht haben.

Auch die Bestimmung betreffs der Veröffentlichung des Urteils hat erfreulicherweise eine Verschärfung erfahren. Die Veröffentlichung einer Verurteilung wegen Preistreiberei wird künftighin nicht nur auf die Tagesblätter beschränkt sein. Der strafgerichtliche Schuldspruch wird nötigenfalls öffentlich angeschlagen werden: Die Preistreiber an den Pranger! Sind sie doch mit Recht den Landesverrätern gleichzustellen, da sie sich durch ihr Getriebe handeleins mit unseren Feinden erweisen, die uns durch den Hungerkrieg auf die Knie zwingen wollen. Diese antisozialen Schädlinge der Volkswirtschaft haben durch das Fordern übermäßiger Preise das Kapital in wenigen Händen angehäuft, das jedoch nicht etwa

irgendwie dem Staatswohle zugute kommt, sondern vielmehr die Grundlage für weitere Kriegswucherunternehmungen bildet.

Darum ist es zu bedauern, daß das Ausmaß der Geldstrafe auch nach den Bestimmungen dieser Verordnung nebst der allerdings ausgiebigen Arreststrafe nicht höher als mit 2000 Kronen begrenzt wurde. Denn, wie die Erfahrung lehrt, haben die großen Preistreiber das „Sitzen“ als Gefahrsprämie mitkalkuliert. Daher sollte es dem Strafrichter wenigstens möglich sein, den Preistreiber zu jenem Strafbetrag zu verurteilen, der ihm als Gewinn aus den Kriegswuchergeschäften zugekommen ist. Ueberhaupt wird jeder Strafrichter, der ernstlich den Kampf gegen die Preistreiberei führt, die strengste Bestrafung für dieses Delikt am Platze finden. Hier ist insbesondere der Umstand zu beklagen, daß derlei Strafen nicht diffamierend wirken. Um wieviel empfindlicher ist die in Deutschland geltende Maßregel des Ehrverlustes!

Schließlich sei noch auf einen Uebelstand in unserer Kampfsmethode gegen die Preistreiber hingewiesen. Es kommen dabei naturgemäß insbesondere die großen Preistreiber in Betracht. Dem Kleinhändler, dem von der Hausfrau auf die Finger gesehen wird, dessen Betrieb dem Marktkommissär bis in die unwesentlichste Einzelheit bekannt ist, wird auch der Strafrichter gewachsen sein. Ganz anders verhält sich dies beim preistreiberischen Großhändler, dessen verschleierte, komplizierter Betrieb dem Richter so manches Mittel zu lösen gibt. Der Richter, der hier einem völlig fremden Gebiet gegenübersteht, soll auf das Gutachten des Sachverständigen hören. Wer aber ist der Sachverständige? Einer aus dem Interessenskreis des Angeklagten, dem er, um nicht unkollegial zu erscheinen und auch mit Rücksicht auf sein eigenes Geschäft natürlich nicht wehe tun will. Wie wenig awedentsprechend ist aber so ein rohes, nur auf das rein Neugierliche bedachtnehendes Gutachten eines solchen Sachverständigen, dem weder eine genaue Revision des Betriebes und schon gar nicht eine Durchsicht der Bücher möglich ist, da ihm ja der Angeklagte dies mit den Worten versagt: Hände weg, Herr Kollege, von meinem Geschäftsgeheimnis! Dann ist eben der Richter, der sich einer völlig unbekanntem Materie gegenübersteht, oft in der peinlichen Lage, entgegen seiner besseren Ueberzeugung, angesichts des mangelhaften Beweisverfahrens dem Preistreiber die unverdiente Rechtswohlthat des alten Strafrechtsaxioms zuteil werden zu lassen: Im Zweifel für den Angeklagten! Es erweist sich daher als eine dringende Notwendigkeit, daß der Staat eigene Funktionäre aufstellt, die die nötige fachliche Bildung haben, um dann in ihrer vollkommenen Unabhängigkeit dem Richter das Gutachten geben zu können, das ihm als Grundlage für sein Urteil dienen kann. Wenn nur noch diese Mängel behoben wären, könnte man angesichts der neuerlassenen Preistreiberverordnung mit Recht behaupten, daß wir dem Erfolge in diesem Kampfe gegen innere Feinde ebenso nahe sind, wie Deutschland mit seinem Kriegswucheramt